

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 108/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Harry G [REDACTED], A [REDACTED]-S [REDACTED]-Straße 2, T [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

g e g e n

1. Josef T [REDACTED], A [REDACTED]straße 32, P [REDACTED],
2. B [REDACTED] V [REDACTED] AG, vertreten durch
den Vorstandsvorsitzenden Dr. Ottmar S [REDACTED],
L [REDACTED]straße 21, M [REDACTED],
3. A [REDACTED] Versicherungs-AG, vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Dr. Wolfgang S [REDACTED],
L [REDACTED]straße 21, M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter Dr. Ankermann, Dr. Lepa, Bischoff und Dr. Schmitz am 21. Mai 1985 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39) beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 13. April 1984 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e

Zwar begegnet die Ansicht des Berufungsgerichts, es liege nur ein nicht unter § 823 BGB fallender Vermögensschaden vor, Bedenken, da der Kläger in seiner Gesundheit verletzt worden ist. Indes hält das Berufungsurteil den Revisionsangriffen im Ergebnis jedenfalls deshalb stand, weil es insoweit an einem Unfallschaden fehlt. Im Streitfall wäre es ohne den Unfall zu den Zahlungen von Krankentagegeld, für deren

- 3 -

Einstellung der Kläger Ersatz begehrt, gar nicht gekommen. Insoweit hat er deshalb durch den Unfall nichts eingebüßt. Als Unfallschaden könnten allenfalls entgehende Tagegelder in zukünftigen weiteren, nicht auf die Unfallverletzungen zurückzuführenden Krankheitsfällen infrage kommen. Auf derartige Nachteile hat der Kläger seine Klage aber ausdrücklich nicht gestützt.

Dr. Steffen

Dr. Ankermann

Dr. Lepa

Bischoff

Dr. Schmitz

